



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0017/16/9.3.1

12. Juli 2016

2. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45899 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2 - 8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung Tanklager Linnebrink
weitere technische Ausrüstung für den Festdachtank FB-5279**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Antragstellung.....	8
V.3 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.4 Prüfungen anderer Rechtsgebiete	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	15



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 und Nr. 9.3.1 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung werden weitere technische Ausrüstungen des neuen Tanks genehmigt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Buer, Johannastraße 2 - 8 (Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstücke 267, 92) geändert werden.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 sowie die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 22.05.2015 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die

- Errichtung der neuen Umwälzpumpe GA-5297 und des Wärmetauschers
- EA-5297 inkl. WHG-konformer Auffangtasse,
- Errichtung einer neuen Ringbühne am Tank FB-5279,

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Anpassung einer bestehenden Ringbühne am Tank FB-5278,
- Errichtung einer neuen Rohrtrasse,
- Installation von verbindenden Rohrleitungen,
- Installation elektro-, mess- und regeltechnischer Einrichtungen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Die 2. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.4 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) unaufgefordert vorzulegen.

III.6.2 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation bzw. den Lanferbach gelangen ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

III.6.3 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.

III.6.4 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Verwertung/Entsorgung zu analysieren.

III.7.2 Die gutachterliche Tätigkeit ist mindestens 1 Woche vor Beginn, der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) schriftlich anzuzeigen.

III.7.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) über die gutachterliche Tätigkeit ein Bericht in 2-facher Ausführung mit entsprechenden Lageplänen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung

Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigter auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B, sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.8 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.9 Wird eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung notwendig, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 54) zu beantragen.
- IV.10 Sofern mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, Recyclingmaterialien, industrielle Nebenprodukte (z. B. Aschen oder Schlacken) oder vor Ort aufbereiteter Bauschutt in den Unterbau- oder Trageschicht im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden sollen, so ist vor dem Einbau des Materials eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Über-

- wachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.11 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub sind die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln" zu berücksichtigen.
- IV.12 Es wird darauf hingewiesen, dass der zukünftige Betrieb des Tank FB 5279 nur zulässig ist, wenn die Vorgaben des Anordnungsbescheides der Werkfeuerwehr für den Standort Gelsenkirchen-Horst der Ruhr Oel GmbH, in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.
- Insbesondere gilt das für die Vorgaben zu Personalstärke und Ausrüstung.
- IV.13 Sollte der Tank FB-5279 künftig auch als Servicetank für den benachbarten Tank FB-5276 genutzt werden, in dem gefluxte Gasöle gelagert wird, ist nach Rücksprache mit der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53) möglicherweise eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder ein Genehmigungsverfahren (hier: § 16 BImSchG) erforderlich.
- IV.14 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

V.2 Antragstellung

Am 11.03.2016 (Eingang am 11.03.2016) legten Sie mir den 2. Teilgenehmigungsantrag zur Änderung des Linnebrink Tanklager am Tank FB 5279 durch Errichtung weiterer technischer Ausrüstungen vor.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 22 (Gefahrenabwehr)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53.9 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogener Sachverhalt

Das vom Antragsgegenstand betroffene Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Der neue Tank FB 5279 wird östlich vom bestehenden Lagertank FB- 5276 im Linnebrink-Tanklager gebaut. Er wird mit einem Außendurchmesser von 40 m und einer maximalen Höhe von 22 m ein Nennvolumen von ca. 20.000 m³ aufweisen.

Der Tank wird mit einem vakuumüberwachten Doppelboden und einer hochgezogenen WHG-konformen Auffangtasse aus Stahl ausgestattet.

Doppelboden und Auffangtasse verfügen über Leckagesicherungen. Der Tank wird auf einem armierten Betonfundament errichtet.

Der neue Tank FB-5279 soll für die Lagerung von Mittelöl eingesetzt werden. Zweck des neuen Lagertanks ist die Sicherstellung der Versorgung des Hydrotreater mit Produkt.

Hierzu wird der Tank mit mehreren Teilströmen aus verschiedenen Betriebseinheiten befüllt:

- Aus der Rohöldestillation A11 in Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Mittelöl II.
- Aus dem Coker in Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Light Coker Gasöl (LCGO).
- Aus der FCC-Anlage (Fluid Catalytic Cracking) in Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Light Cycle Öl (LCO).
- Aus den Rohöldestillationsanlagen A7 und A8 in Scholven erfolgt batchweise (d. h. diskontinuierlich) eine Befüllung mit Mitteldestillat-Gemischen (Kerosin, LDK, SDK und geringen Spülmengen Naphtha) über die Fernleitung FL-154. Der Tankinhalt wird mit Stickstoff überlagert.

Das im Tank FB-5279 gelagerte Mittelöl wird von dort in einem Massestrom von etwa 200 t/h zum Hydrotreater (Entschwefelung durch Wasserstoffzugabe) geleitet.

Diskontinuierlich und bedarfsweise (bei Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Störung der FL-153) soll das Mittelöl auch zum Spülen der Fernleitung FL-153 eingesetzt werden. In dieser Fernleitung wird Atmosphärisches Gasöl (AGO) und Heavy Coker Gasöl (HCGO) transportiert.

Darüber hinaus wird nach dem Befüllen des Tanks mit Mitteldestillat-Gemischen aus Scholven die entsprechende Fernleitung (FL-154) mit Naphtha gespült.

Möglicherweise soll der Tank FB-5279 künftig auch als Servicetank für den benachbarten Tank FB-5276 genutzt werden, in dem gefluxte Gasöle gelagert werden. Die Einlagerung von gefluxtem Gasöl ist nicht Genehmigungsgegenstand, soll jedoch beim Thema AZB mit behandelt werden.

In einem weiteren Teilgenehmigungsantrag sollen dann die Errichtung einer mobilen VCU zur temporären Verbrennung (ca. 3 Jahre nach IBN) der Tankabgase sowie eines Kondensatabscheider beantragt werden.

Der Betrieb der im Rahmen dieses Projektes geänderten Anlagen wird ebenfalls in der 3. Teilgenehmigung beantragt.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Die Abluft aus dem Tank FB-5279 wird zukünftig vor der Ableitung in die Atmosphäre mittels einer mobilen VCU zur temporären Verbrennung (für die Dauer von ca. 3 Jahren) gereinigt.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.6 Abwasser

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.7 Abfälle

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.8 Boden

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.



V.3.1.9 Energieeffizienz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 03.07.2015 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.4 Artenschutz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.4 Prüfungen anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über-

prüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.622.503,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (4.622.503 - 500.000)$	15.117,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$15.117,50 \text{ €} - 30 \% =$ 10.582,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €



Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Somit werden als Gebühr festgesetzt 10.882,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der **beigefügten Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid

500-53.0017/16/9.3.1

1	Schreiben der Firma Ruhr Oel GmbH vom 11.03.2016	2	Blatt
2	Titelblatt	1	Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
4	BImSchG-Antragsformulare 1 bis 8	24	Blatt
5	Bauunterlagen	8	Blatt
6	Brandschutzkonzept inkl. Anlagen	26	Blatt
7	Konzept Tankbrandbekämpfung	42	Blatt
8	Schutzkonzept Tankbrandbekämpfung	9	Blatt
9	Übersichtsplan DGK 5, M 1 : 5.000	1	Blatt
10	Auszug Flurkarte, M 1 : 1.000	1	Blatt
11	Lageplan, M 1 : 500	1	Blatt
12	Rohrstudie, Einbindung RT-15	1	Blatt
13	Rohrstudie, Straßenquerung	1	Blatt
14	Bauantragszeichnung, Draufsicht	1	Blatt
15	Bauantragszeichnung, Ansichten	1	Blatt
16	Zusammenstellung Investitionskosten	1	Blatt
17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	24	Blatt
18	Übersichtsplan DGK5 (UTM), M 1 : 5.000	1	Blatt
19	Auszug Flurkarte, M 1 : 1.000	1	Blatt
20	Lageplan, M 1 : 500	1	Blatt
21	Bauantragszeichnung, Draufsicht, M 1 : 200	1	Blatt
22	Bauantragszeichnung, Ansichten, M 1 : 100	1	Blatt
23	Fließbild	1	Blatt
24	Zertifikat nach DIN EN 14001 inkl. Anhang	2	Blatt
25	Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2	Blatt
26	Protokoll zur Artenschutzprüfung	2	Blatt
27	Artenschutzprüfung	11	Blatt
28	Tankplan Bauteilübersicht FDT 20.000 m ³	1	Blatt
29	Berechnung des Rückhaltevolumens der Auffangtasse	4	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid

500-53.0017/16/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der

	Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)